

Stipendien-Stiftung Stein

P r ä a m b e l

Wir möchten heute und für alle weiteren Generationen die Zukunft unserer Kinder, die Zukunft unseres Landes und unserer Gesellschaft mitgestalten, indem wir Bildung fördern. Wir möchten Kindern, die Freude an Leistung haben, die Initiative und Kreativität besitzen, sich aber ein schulisches Studium auf einem erstklassigen Campus nicht ermöglichen können, diese Chance bieten, dort Schüler sein zu dürfen.

Die Schule Schloß Stein ist wegen der persönlichen Führung, der individuellen Betreuung, der kleinen Schülerzahl und der erstklassigen Lernumgebung ein besonders geeigneter Ort, um Bildung erlebbar zu machen.

Wir möchten zudem dieser Schule, der wir viel zu verdanken haben, die uns Heimat, Familie, Freundschaft und Förderung gegeben hat, danken und etwas von dem zurückgeben, was wir empfangen haben.

Deshalb gründen wir – für alle Zukunft – die „Stipendien-Stiftung Stein“ zum Wohle unserer Kinder und unseres Landes. Möge dieser Fördergedanke auch von kommenden Generationen getragen werden.

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stipendien-Stiftung Stein.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stein a.d.Traun, Gemeinde Traunreut.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Jugendhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an begabte Schüler der Schule Schloß Stein verwirklicht. Die Stipendienvergabe

erfolgt nach Maßgabe von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln, die der Stiftungsrat zu gegebener Zeit unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der AO erlassen wird.

- (3) Sollte eine Stipendienvergabe an Schüler der Schule Schloß Stein unmöglich werden, fördert die Stiftung Schüler anderer privater Internate in Bayern.
- (4) Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks auch Einrichtungen und Projekte anderer öffentlicher oder privater gemeinnütziger Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen fördern bzw. deren Schülern Stipendien gewähren.
- (5) Die Interpretation des in Abs. 1 bis 4 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung aus € 327.700 (in Worten: Dreihundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundert Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens nur in Abstimmung mit

dem Stiftungsrat vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten

- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Spenden und Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen darstellen, sowie
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Es dürfen nur die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen ein angemessenes Entgelt, beschäftigen oder einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.

- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß soll von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Aufgabe der Stiftung ist es ferner, das Anliegen der Stiftung in angemessener Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen oder Spenden einzuwerben.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen.
- (2) Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind der Vorsitzende des Altsteiner Vereins e.V. und der Vorsitzende des Vorstands des Vereins Schule Schloß Stein e.V. Diese Mitglieder scheidern mit der Wahl eines Nachfolgers in ihrem Amt als Vorsitzender aus, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit, aufgrund derer sie in den Stiftungsrat berufen wurden. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden bei der Errichtung der Stiftung von den Stiftern berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst; dies gilt auch für den Fall, dass die in Satz genannten Vereine nicht mehr bestehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates – ausgenommen die der geborenen Mitglieder - beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nach der Errichtung der Stiftung nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 5. Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln,
 6. Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 7. Änderungen dieser Satzung sowie
 8. Umwandlung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, außer in Fällen des § 12, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Stiftungsratssitzungen teilnehmen, sofern die zu treffenden Beschlüsse nicht die Mitglieder des Vorstandes betreffen. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (5) Eine Beschlußvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 12. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Berufung bzw. Wiederberufung das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluß vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 11

Kuratorium, beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates ein Kuratorium oder andere beratende Gremien einrichten. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums bzw. der Gremien zu regeln. Das Kuratorium / die beratenden Gremien können mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12

Änderungen der Satzung, Umwandlung, Aufhebung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung dürfen die in § 2 genannten Stiftungszwecke nicht verändern oder ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der bisherigen Zwecke unmöglich wird oder sich die Verhältnisse so ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer vom Stiftungsrat zu benennenden gemeinnützigen Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor der Aufhebung bzw. der Auflösung zu fassen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht.
- (2) Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Regierung von Oberbayern.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Stein a.d.Traun, den 25. April 2004